

FAQ zur VVG-Reform

A) Allgemein

1. Was sind die Hintergründe und Ziele der VVG-Reform?

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt die Rechte und Pflichten von Versicherern und Versicherungsnehmern. Das bisher bestehende VVG stammte im Wesentlichen aus dem Jahre 1908 und wurde den Bedürfnissen des modernen Verbraucherschutzes nicht mehr vollständig gerecht. Außerdem wurde eine Einbindung der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte sowie der europäischen Rechtsvorgaben erforderlich. Aus diesem Grunde wurde das VVG grundlegend reformiert.

Eine Stärkung des Verbraucherschutzes soll erreicht werden vor allem durch

- verständliche Information und Beratung,
- neu gestaltete Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte,
- Verzicht auf das sogenannte „Alles-oder-nichts-Prinzip“.

2. Wann tritt das VVG in welchen Bereichen in Kraft?

Das neue Versicherungsvertragsgesetz ist zum 01.01.2008 für das Neugeschäft, d. h. alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge, in Kraft getreten.

Für Altverträge (Verträge, die bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurden) gilt bis zum 31.12.2008 das alte Recht, anschließend findet auch für diese Verträge das neue VVG Anwendung.

3. Welche Beratungspflichten bestehen?

Der Versicherer muss Sie anlassabhängig:

- nach Wünschen und Bedürfnissen fragen
- beraten
- die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat angeben
- das Vorgenannte dokumentieren
- dem Versicherungsnehmer den Rat und die Gründe hierfür in Textform und vor Vertragsabschluss übermitteln

Diese Beratungspflichten bestehen nicht nur vor Abschluss, sondern grundsätzlich auch während der Vertragslaufzeit, soweit hierzu Anlass besteht (§ 6 VVG). Ausnahmen bilden Fernabsatzverträge gemäß § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie Verträge, die

von Versicherungsmaklern vermittelt werden; hier gibt es keine Beratungspflicht des Versicherers.

4. Was hat es mit dem Wegfall des Policenmodells auf sich?

Im Wesentlichen ändert sich der Zeitpunkt, wann Ihnen welche Informationen ausgehändigt werden. Bisher bekamen Sie den Großteil der Vertragsunterlagen erst mit Übersendung der Police sowie der dazugehörigen Anlagen, daher der Name „Policenmodell“.

Nunmehr erhalten Sie diese Unterlagen bereits vor der Abgabe Ihrer Vertragserklärung (§ 7 VVG). Diese Erklärung ist in der Regel Ihr Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages. Die Unterlagen beinhalten die Versicherungsbedingungen sowie weitere Informationen nach der sogenannten VVG-Informationspflichtenverordnung. Hierzu gehören unter anderem die Informationen zum Versicherer, zu den angebotenen Leistungen des Vertrages, eine Widerrufsbelehrung sowie bei Verbrauchern ein Produktinformationsblatt, welches in knapper und übersichtlicher Form die für den konkreten Versicherungsvertrag relevanten Informationen zum Abschluss und zur Erfüllung darstellt.

Ausnahmsweise erhalten Sie diese Unterlagen wie gehabt erst zusammen mit der Police, wenn Sie auf die Aushändigung zu einem früheren Zeitpunkt verzichtet haben oder wenn der Vertrag telefonisch geschlossen wurde.

B) Versicherungsvertrag

1. Was sind Obliegenheiten?

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die Sie einhalten müssen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Diese ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Zu unterscheiden ist zwischen Obliegenheiten

- vor Abschluss des Vertrages (vorvertragliche Anzeigepflichten)
- nach Abschluss des Vertrages, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Anzeigepflicht von Gefahrerhöhungen)
- nach Abschluss des Vertrages und nach Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Schadensanzeige- und Schadenminderungspflichten)

2. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen für Sie?

Für seit dem 01.01.2008 neu abzuschließende Verträge müssen Sie uns bis zur Abgabe Ihres Antrages die Ihnen bekannten, erheblichen Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben. Das Gleiche gilt für Fragen, die wir Ihnen nach Abgabe Ihres Antrags und vor Vertragsannahme stellen (§ 19 VVG).

Auf die Folgen von Anzeigepflichtverletzungen werden Sie von uns hingewiesen.

3. Hat sich bei der Beendigungsmöglichkeit des Versicherungsvertrages etwas verändert?

Auch wenn Sie vor dem 01.01.2008 einen Versicherungsvertrag für einen langen Zeitraum abgeschlossen haben: Nach Ablauf von drei Jahren haben Sie das Recht, den Vertrag zu kündigen (früher 5 Jahre). Die Kündigungsfrist darf für beide Seiten nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein (§ 11 VVG).

4. Was für ein Widerrufsrecht haben Sie bei Vertragsabschluss?

Für alle seit dem 01.01.2008 neu abgeschlossenen Versicherungsverträge besteht ein einheitliches Widerrufsrecht. Wenn Sie den abgeschlossenen Vertrag widerrufen möchte, haben Sie ab Zugang der Police zwei Wochen bei der Sachversicherung (§ 8 VVG). Kein Widerrufsrecht besteht bei Verträgen einer Laufzeit von unter einem Monat und Verträgen über eine vorläufige Deckung, es sei denn es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag nach § 312b Abs. 1 und 2 BGB.

5. Was ist hinsichtlich der Beitragszahlung zu beachten? Zahlungsverzug bei Erstprämie (Verschuldenserfordernis)

Der Versicherer kann bei Nichtzahlung der Erstprämie vom Vertrag zurücktreten, anders als bisher aber nur, wenn der Kunde die Nichtzahlung zu vertreten hat. Der Rücktritt muss zudem ausdrücklich erklärt werden. Tritt während des Verzugs ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherer grundsätzlich leistungsfrei, wenn der Kunde die Nichtzahlung der Erstprämie zu vertreten hat (§ 37 VVG).

Prämienrückerstattung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bisher galt der Grundsatz, wonach dem Versicherer auch bei außerordentlicher Beendigung des Versicherungsvertrags im laufenden Versicherungsjahr grundsätzlich die volle Jahresprämie zusteht. Dieser Grundsatz wird weit gehend aufgegeben. Stattdessen ist „taggenau“ für den Zeitraum abzurechnen, in dem Versicherungsschutz bestanden hat (§ 39 VVG).

C) Schaden

1. Was bedeutet der Wegfall des „Alles-Oder-Nichts-Prinzips“?

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages sind Sie zum gesetzes- und vertragskonformen Verhalten sowohl vor Vertragsschluss als auch vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet. Bisher war der Versicherer bei der Verletzung derartiger Pflichten durch den Versicherungsnehmer entweder leistungsfrei oder voll leistungspflichtig („Alles-oder-Nichts-Prinzip“). Nach der VVG-Reform entfällt dieses Prinzip bei grober Fahrlässigkeit. Stattdessen werden die Leistungen hierbei nur gekürzt. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Vollständige Leistungsfreiheit tritt nur noch ein, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht vorsätzlich verletzt hat.

Das neue Prinzip wird in folgenden Fällen relevant:

- Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)
- Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)
- Gefahrerhöhung (§ 26 Abs. 1 VVG)
- Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG)
- Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 Abs. 2 VVG)

2. Was ist der Unterschied zwischen einfach fahrlässig, grob fahrlässig und vorsätzlich?

(Einfach) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Einem Versicherungsnehmer fallen Dachziegel aus der Hand, weil er sie nicht richtig angefasst hat, und verletzen einen Fußgänger.
„Das habe ich nicht gewollt“, sagt er.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

Beispiel: Ein Versicherungsnehmer wirft Dachziegel auf die Straße ohne sich vergewissert zu haben ob die Straße frei ist.
„Es wird schon gut gehen“, sagt er.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen den tatbestandlichen Erfolg im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit herbeiführt.

Beispiel: Ein Versicherungsnehmer wirft Dachziegel auf einen Fußgänger, um ihn zu verletzen.
„Gut getroffen“, sagt er.

Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich also vom Vorsatz dadurch, dass der Handelnde pflichtwidrig darauf vertraut, dass der Erfolg der Handlung nicht eintritt.

3. In welchem Umfang werden die Leistungen bei grober Fahrlässigkeit gekürzt?

Für das Ausmaß der Leistungsfreiheit ist entscheidend, ob die grobe Fahrlässigkeit im konkreten Fall nahe dem Vorsatz oder eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt. Dies ist stets nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Riethorst 2

30659 Hannover

Telefon +49 511 645-0

www.hdi-gerling.de